



Die Landessynode hat beschlossen:

Die Landessynode stimmt der von der Kirchenleitung am 15. Dezember 2014 beschlossenen Verordnung zum Kirchengesetz zur Übernahme arbeitsrechtlicher Bestimmungen für das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland (vom 22. November 2014) zu.

**Verordnung
zum Kirchengesetz zur Übernahme arbeitsrechtlicher Bestimmungen für das
Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland
vom 15. Dezember 2014**

Auf Grund von § 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

Das Kirchengesetz zur Übernahme arbeitsrechtlicher Bestimmungen für das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 23. November 2004 (Abl. 2008 S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2011 (Abl. 2011 S. 6) wird wie folgt gefasst:

**§ 1
Mitarbeitervertretungsgesetz - Ausführungsgesetz**

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz — MVG-AusfG) vom 16. November 2008 (Abl. EKM 2008 S. 336) in der Fassung des Kirchengesetz über die Zustimmung zum Zweiten Kirchengesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD und zur Änderung des MVG-Ausführungsgesetzes vom 22. November 2014 (Abl. EKM S. 250) wird für das im Gebiet der Evangelischen Landeskirche Anhalts bestehende Diakonische Werk mit den unter Nummer 1 und 2 folgenden Änderungen übernommen.

1. Anträge nach § 4 Absatz 2 MVG-AusfG sind im Bereich der Evangelischen Landeskirche Anhalts an das Landeskirchenamt der Evangelischen Landeskirche Anhalts zu richten.
2. § 4 Absatz 3 MVG-AusfG ist in folgender Fassung anzuwenden:

Über den Antrag nach Absatz 2 entscheidet die Kirchenleitung. Sie wird dem Antrag in der Regel entsprechen, wenn in der Dienststelle, für die die Mitarbeitervertretung gewählt werden soll, weniger als die Hälfte der

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Sie kann in ihrer Entscheidung zur Auflage machen, dass zumindest ein Mitglied oder die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung Glied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sein muss, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

§ 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM - ARRG-DW.EKM) vom 20. November 2010 (ABI.EKM 2010 S. 311) in der Fassung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie und zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM vom 22. November 2014 (ABI.EKM S. 252) wird für das im Gebiet der Evangelischen Landeskirche Anhalts bestehende Diakonische Werk übernommen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Andreas Schindler
Präses der Landessynode